

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Johannes Buchter Bündnis 90/Die Grünen**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums Ländlicher Raum**

### **Landwirtschaft und Landschaftspflege am Hohenstoffeln**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welchen Bewirtschaftungsweisen soll die Offenhaltung der landwirtschaftlichen Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet westlicher Hegau (LsgH) gewährleistet werden?
2. Welche Anteile des Grünlandes am Hohenstoffeln im LsgH pflegen die Eigentümer bzw. von ihnen Beauftragte und in welchem Umfang führen von öffentlichen Stellen Beauftragte die Landschaftspflege derzeit durch?
3. Welche Probleme sind der Landesregierung bei der Beweidung von Grünland am Hohenstoffeln im LsgH bekannt?
4. Inwieweit wurde durch Maßnahmen des Tierseuchenschutzes (BSE/MKS) die Weidewirtschaft mit Schweizer Rindern erschwert und was tut die Landesregierung, um die nicht von den Eigentümern verursachte finanzielle und administrative Mehrbelastung auszugleichen?
5. Welche Fördermöglichkeiten zur Pflege von Grundstücken im LsgH
  - a) auf gemeldeten FFH-Grundstücken,
  - b) auf Grundstücken in Naturschutzgebieten und
  - c) auf Grundstücken im Landschaftsschutzgebietwerden derzeit angeboten und wahrgenommen?

6. Inwieweit sieht die Landesregierung die Fördermöglichkeiten zu 5. als ausreichend an, um die Offenhaltung der Landschaft gewährleisten zu können?
7. Gibt es bereits bzw. werden regionale oder lokale Konzepte zur Offenhaltung der Grünlandflächen im LsgH erwogen?
8. Inwieweit haben die in der laufenden Wahlperiode abgelehnten Anträge zu Nutzungsänderungen zu tatsächlichen Bewirtschaftungserleichterungen geführt und wie können demgegenüber eingeräumte Nutzungerschwernisse ausgeglichen werden?
9. Welche durchschnittlichen Kosten pro Hektar entstünden, wenn die Grünlandpflege in Steillagen durch Pfeletrupps der BNL Freiburg durchgeführt werden müssten?

07. 03. 2001

Buchter Bündnis 90/Die Grünen

Antwort\*)

Mit Schreiben vom 17. April 2001 Nr. Z(64)–0141.5/463F beantwortet das Ministerium Ländlicher Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Offenhaltung der landwirtschaftlichen Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet Hegau wird durch extensive Landbewirtschaftung, insbesondere Grünlandwirtschaft mit Mähen und Beweiden sowie Ackerbau gewährleistet.

Zu 2.:

Das Grünland am Hohenstoffeln wird derzeit von Eigentümern, Beauftragten der Eigentümer und Pächtern bewirtschaftet. Pflegemaßnahmen im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Freiburg oder im Auftrag der Landwirtschaftsverwaltung werden im Landschaftsschutzgebiet Hohenstoffeln nicht durchgeführt.

Zu 3.:

Bei Anwendung guter fachlicher Praxis sind der Landesregierung keine Probleme bei der Beweidung von Grünland im Landschaftsschutzgebiet Hegau am Hohenstoffeln bekannt.

Zu 4.:

Soweit das Landschaftsschutzgebiet Hegau in der deutschen Zollgrenzzone liegt, dürfen Rinder aus der Schweiz zum Zwecke des Weidegangs in das Landschaftsschutzgebiet verbracht werden; zurzeit ist auf Grund der Maul- und Klauenseuche das Einvernehmen mit der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde erforderlich. Die Rinder müssen jedoch aus der Schweizer Zollgrenzzone stammen und nach Beendigung des Weidegangs, spätestens jedoch nach sechs Monaten, wieder in die Schweiz zurückgebracht werden. Rechtsgrundlage für diese Regelung ist das deutsch-schweizerische Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr, das durch Gesetz vom 18. Au-

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

gust 1960 (BGBl. II S. 2161) ratifiziert wurde, in Verbindung mit § 38 Nr. 2 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820). Soweit das Landschaftsschutzgebiet nicht in der deutschen Zollgrenzzone liegt, dürfen auf Grund der tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung vom 28. März 1996 (BAnz. S. 3817) Rinder aus der Schweiz nicht in das Landschaftsschutzgebiet zum Zwecke des Weidegangs verbracht werden. Da die tierseuchenrechtliche BSE-Verordnung nach der gegenwärtigen Rechtslage mit großer Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist, hat das Ministerium Ländlicher Raum vorsorglich beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine entsprechende Überprüfung und Aufhebung dieser Verordnung angeregt.

Bei einer Aufhebung der Verordnung wäre dann ein Verbringen von Rindern aus der Schweiz nach Deutschland auch in Gebiete außerhalb der Zollgrenzzone im Rahmen des geltenden EU-Rechts zulässig.

Zu 5.:

Grundsätzlich bestehen im Landschaftsschutzgebiet Hegau Fördermöglichkeiten zur Pflege von Grundstücken nach dem Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) und der Landschaftspflegeleitlinie.

Derzeit werden ausschließlich die angebotenen Fördermöglichkeiten des MEKA-Programms wahrgenommen.

Zu 6.:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden die bestehenden Fördermöglichkeiten als ausreichend angesehen.

Zu 7.:

Für das Naturschutzgebiet Hohenstoffeln und dessen Umgebung – einschließlich zahlreicher Offenlandflächen – liegt seit 1997 ein Pflege- und Entwicklungsplan der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Freiburg vor. Derartige Pläne wurden auch für andere Naturschutzgebiete im Landschaftsschutzgebiet Hegau erarbeitet. Hierbei handelt es sich um fachorientierte Vorgaben für Maßnahmen im Wald und Offenland, nicht jedoch um ein regionales oder lokales Konzept zur Offenhaltung, welches z. B. in Abstimmung mit Gemeinden oder Grundstückseigentümern erarbeitet wurde. Weitere Konzepte bestehen nach Kenntnis des Regierungspräsidiums Freiburg nicht.

Zu 8.:

Bei den erwähnten Nutzungsänderungen handelt es sich um Aufforstungen. Solche Nutzungsänderungen werden von der Landwirtschaftsverwaltung nicht unterstützt. Ein Grundstückseigentümer beabsichtigte, in größerem Umfang intakte Grünlandflächen aufzuforsten. Dabei konnte das nach § 29 Abs. 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes erforderliche Einvernehmen mit der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde nicht für alle vorgesehenen Aufforstungsflächen erreicht werden, was zur teilweisen Versagung der Anträge führte. Nutzungserschwerisse gegenüber dem bisherigen Zustand treten nicht ein.

Zu 9.:

Auf Grund der räumlichen Entfernung kann Grünlandpflege am Hohenstoffeln nicht vom Pflgetrupp der Bezirksstelle für Naturschutz und Land-

schaftspflege Freiburg, der am Kaiserstuhl stationiert ist, übernommen werden. In solchen Fällen werden örtliche Maschinenringe mit Pflegearbeiten beauftragt. Die Kosten für solche Pflegearbeiten müssten, da sie u. a. je nach Steillage und Befahrbarkeit, Verwendung bzw. Entsorgung des Mähgutes unterschiedlich sind, jeweils im Einzelfall mit der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und einer Ausschreibung ermittelt werden.

In Vertretung

Arnold

Ministerialdirektor